

Erstattungsrichtlinie MHD

1 Ziel und Aufgabe

Der Malteser Hilfsdienst e.V. ist eine ehrenamtlich geprägte katholische gemeinnützige Hilfsorganisation.

Der ehrenamtliche Helfer kann sich auf Antrag seine Auslagen für die Malteser erstatten lassen. Voraussetzung für die Erstattung ist das (Fremd-) Belegprinzip, d.h. für alle geltend gemachten Kosten müssen Belege vorgelegt werden; Eigenbelege sind dabei grundsätzlich nicht zulässig.

2 Beschreibung des Ablaufes

2.1 Fahrtkostenerstattung

Die Fahrten sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln, zentralen Mitfahrgelegenheiten oder mit einem von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Dienstfahrzeug durchzuführen. Ist dies nicht möglich, so kann auch die Nutzung eines eigenen Fahrzeuges – nach Genehmigung durch den Geschäftsführer oder eines anderen Weisungsberechtigten – erfolgen. Erstattungsfähig sind in diesem Fall für die kürzeste Straßenverbindung:

bei einem PKW:	0,30 € je Fahrtkilometer
für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug:	0,20 € je Fahrtkilometer

2.2. Verpflegungskosten

2.2.1 Für die Zeiten, in denen der Helfer außerhalb seiner Heimatgliederung tätig wird (Auswärtstätigkeit) und keine Verpflegung von den Maltesern erhält, können pauschale Verpflegungskosten erstattet werden. Es handelt sich um folgende Pauschbeträge:

Für eintägige auswärtige Tätigkeiten ohne Übernachtung kann ab einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden eine Pauschale von 14,00 € berücksichtigt werden.

Bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung kann für den An- und Abreisetag ohne Prüfung der Mindestabwesenheit eine Pauschale von jeweils 14,00 € berücksichtigt werden. Für Zwischentage (Abwesenheit 24 Std.) kann eine Pauschale von 28,00 € ersetzt werden.

Die Fahrzeit zwischen Wohnung und Einrichtung ist nicht in die Betrachtung einzubeziehen.

2.2.2 Für satzungsgemäße Auslandstätigkeiten können die jeweiligen Auslandspauschalen in Anspruch genommen werden.

2.3. Sonstige Kosten

2.3.1 Erstattungsfähig sind grundsätzlich – neben den in Punkt 2.1 und 2.2 genannten Kosten – alle dem Helfer entstandenen Auslagen für die Malteser, die im Rahmen von angeordneten Ausbildungsveranstaltungen oder Einsätzen oder zur Erfüllung der für einen Einsatz gesetzlich oder zentral vorgegebenen Auflagen entstehen.

Beispiele:

- Telefonkosten lt. Einzelverbindungsnachweis ohne Begrenzung oder 20 % der Flatrate-Gebühren max. 20,00 € im Monat (Rechnungen müssen vorliegen)
- Parkgebühren (im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit)

Erstattungsrichtlinie MHD

- Portokosten
- Fremdreinigungsbelege für spezielle Bekleidung
- Übernachtungskosten (soweit die Malteser die Unterkunft nicht stellen)
- Hunde-/Pferdestaffel, z.B. Impfungen, Kraftfutter lt. vorliegendem Einsatzbefehl
- Verlängerung einer Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE oder C1E (sog. LKW-Führerschein), wenn ein formeller schriftlicher Auftrag zur Verlängerung dieser Fahrerlaubnis durch den Vorgesetzten erteilt wurde.

2.3.2 Im Ausland anfallende Übernachtungskosten – sofern die Malteser die Unterkunft nicht stellen – sind nur gegen Fremdbeleg erstattungsfähig.

2.3.3 Aufwendungen, die nur im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Malteser Hilfsdienst e.V. stehen, sind nicht erstattungsfähig.

Beispiele:

Die Teilnahme eines Helfers an einer Mitgliederversammlung auf Ortsebene findet einmal jährlich statt. Eine Erstattung der hierfür entstehenden Kosten kann nicht erfolgen, da es sich um Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft handelt.

Auf dieser Ortsversammlung wird der Helfer zum Delegierten der Diözesanversammlung gewählt. Für die Fahrt zur Diözesanversammlung können die Kosten gem. Punkt 1. erstattet werden, da es sich nicht mehr nur um eine Tätigkeit im Rahmen der – einfachen -Mitgliedschaft handelt, sondern um ein besonderes Dienstgeschäft.

Das gleiche gilt, wenn ein Helfer auf der Diözesanversammlung zum Delegierten der Bundesversammlung gewählt wird. Auch hier ist eine Kostenerstattung für die Fahrt zur Bundesversammlung gem. Punkt 2.1. „Fahrtkostenerstattung“ möglich.

Helfer im Katastrophenschutz, die an einer angeordneten KatS-Ausbildung in ihrer Gliederung teilnehmen, ist das Fahrgeld zu erstatten. Hier findet lediglich eine Weiterleitung der öffentlichen Mittel des Bundes oder Landes statt, die der MHD für die Helfer im KatS erhält.

3 Verantwortlichkeiten und Dokumentation

Die entstandenen Kosten für Fahrten, die im Dienst oder im Auftrag der Malteser erfolgen und durch den Beauftragten, seinen Vertreter oder einer anderen berechtigten Person angeordnet werden, sind erstattungsfähig. Die Anordnung der Fahrt kann auch formlos erfolgen. Neben dem Pflichtformular „Fahrtkostenerstattung privates Kfz für Ehrenamtliche“ sind auch die Nachweise bzw. Belege beizulegen.

4 Zu berücksichtigende Dokumente

Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des Pflichtformulars „Fahrtkostenerstattung privates Kfz für Ehrenamtliche“ und/oder „Kostenerstattung Ehrenamt _Hauptamt Sonstiges“ sowie ggf. „Erstattung Verpflegungsmehraufwand Ehrenamt 2023“.

5 Hinweise und Anmerkungen

Erstattungsrichtlinie MHD

Soweit der Helfer auf seine Kostenerstattungen nach dieser Richtlinie verzichtet, kann er den Antrag auf Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung in der betreffenden Höhe stellen. Damit kann er die Kosten im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zum Ansatz bringen.

Bei einem Unfall während einer erstattungsfähigen Fahrt kann der Sachschaden am eigenen Fahrzeug über die Dienstreisekaskoversicherung der Malteser reguliert werden. Bei Unfallschäden von Dritten tritt die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters ein. Ein eventuell entstandener Rückstufungsschaden (oder der Drittschaden, wenn er geringer ist) in der Haftpflichtversicherung wird durch die Dienstreisekasko-Versicherung ersetzt. Die Selbstbeteiligung beträgt 150,00 € je Schadenereignis. Weitere Ansprüche bestehen nicht. (**Versicherungsmerkblatt_MHD**)

Bei einer weiterreichenden Erstattung von Kosten oder Tätigkeitsvergütungen müssen Ehrenamtliche steuer- und sozialversicherungstechnisch wie Arbeitnehmer behandelt werden. Hier sind vielfältige steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte zu beachten, die zu einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand führen. Wenn der Beauftragte - in begründeten Ausnahmefällen - eine weiterreichende Erstattung für geboten hält, ist dies nur nach Rücksprache mit der DGS und mit Genehmigung der Diözesanleitung möglich.

Für geringe Vergütungen von unter 256 € im Jahr kommt die Regelung des § 22 Nr. 3 EStG in Betracht. Für nebenberufliche Tätigkeiten bis zu 840 € kann die gesetzliche Regelung des § 3 Nr. 26a EStG greifen. Ganz bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten können bis zu einem Betrag von 3.000 € nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeglichen werden. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstauffalls ist die vor Einsatzbeginn eingeholte Genehmigung der Diözesanleitung.

Ist die Teilnahme eines Helfers, z.B. an einem Lehrgang der Katastrophenschutzschulen, werktätlich im Interesse der Malteser erforderlich, kann sein Arbeitgeber den fortgezählten Arbeitsverdienst zur Erstattung geltend machen. Bei einem selbstständigen Unternehmer, der als Helfer eingesetzt wird, ist für seinen Einsatz ein Betrag bis zu 102 € täglich erstattungsfähig. Voraussetzung für die Erstattung des Verdienstauffalls ist die vor Einsatzbeginn eingeholte Genehmigung der Diözesanleitung.

Soweit die Richtlinie keine bestimmte Regelung enthält, gelten sinngemäß die sonstigen Bestimmungen der Malteser.

Mitgeltende Unterlagen

- [EAM Positionspapier Ehrenamt und Bezahlung](#)
- [Erstattung Fahrtkosten privates Kfz an Ehrenamtliche \(P 20\)](#)
- [Erstattung Verpflegungsmehraufwand an Ehrenamtliche für Jahr 2023](#)